

FAQ zum Übergangsverfahren Sek I

Allgemeine Hinweise	Wie melde ich mein Kind zum Besuch einer öffentlichen Schule in Brandenburg nach Umzug aus einem anderen Bundesland an?										
	Die Anmeldeunterlagen sind beim jeweils für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen:										
	<table border="1"><thead><tr><th>Staatliches Schulamt</th><th>Landkreise bzw. kreisfreie Städte</th></tr></thead><tbody><tr><td>Neuruppin</td><td>Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin</td></tr><tr><td>Brandenburg an der Havel</td><td>Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming</td></tr><tr><td>Frankfurt (Oder)</td><td>Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)</td></tr><tr><td>Cottbus</td><td>Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus</td></tr></tbody></table>	Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming	Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)	Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus
	Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte									
	Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin									
	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming									
	Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)									
	Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus									
	Zu den Unterlagen gehören:										
	<ul style="list-style-type: none">• das ausgefüllte Anmeldeformular mit Stempel der Grundschule (Original),• das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Kindes (Kopie),• das Grundschulgutachten mit der Bildungsgangempfehlung für das Kind/Förderprognose (Kopie).										
Bis wann müssen die Anmeldeunterlagen (Anmeldebogen, Halbjahreszeugnis, Grundschulgutachten) für eine weiterführende allgemein bildende Schule in Brandenburg abgegeben werden?											
Die Anmeldeunterlagen sind in der Woche nach den Winterferien des Landes Brandenburg beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen:											
Staatliches Schulamt Neuruppin Trenckmannstr. 15 16816 Neuruppin Tel.: (03391) 700 70 77 Fax:(0331) 275 48 47 60 E-Mail: poststelle.np@schulaemter.brandenburg.de											
Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel Magdeburger Straße 45 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: (03381) 39 74 00 Fax: (03381) 39 74 44 E-Mail: poststelle.bb@schulaemter.brandenburg.de											
Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder) Gerhard-Neumann-Str. 3 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: (0335) 521 04 00 Fax:(0335) 521 04 11 E-Mail: poststelle.ff@schulaemter.brandenburg.de											

Staatliches Schulamt Cottbus

Bleichenstraße 1

03046 Cottbus

Tel.: (0355) 486 60

Fax: (0331) 275 48 37 73

E-Mail: poststelle.cb@schulaemter.brandenburg.de

Den **Zeitplan** finden Sie auf der Internetseite des MBS zum Übergangsverfahren:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>

Werden die Anmeldeunterlagen von den Eltern postalisch oder per E-Mail ans Schulamt geschickt?

Das Anmeldeformular mit Unterschrift der Eltern muss im Original abgegeben werden, das Halbjahreszeugnis Klasse 6 sowie das Grundschulgutachten/Förderprognose als Kopie. Insofern werden die Unterlagen postalisch eingereicht, können aber vorab per E-Mail an das zuständige Schulamt geschickt werden.

Kann mein Kind eine weiterführende Schule in einem anderen Bundesland besuchen?

Ja. Für Berlin gelten die Vorgaben nach VV-Gastschüler (s. Hinweise zu Regelungen zwischen Berlin und Brandenburg <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>). Für die anderen Bundesländer müssen die Eltern selbständig Anträge bei der gewünschten Schule im anderen Bundesland zu stellen.

Hinweis: Im Ü7 Anmeldeformular des Landes Brandenburg dürfen im Erst- und Zweitwunsch nur Schulen des Landes Brandenburg angegeben werden.

Wo können sich Eltern aus Berlin und anderen Bundesländern beraten lassen?

Für Nachfragen und Beratung steht das für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständige Staatliche Schulamt zur Verfügung:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Wo finden Eltern eine Übersicht, welche Schulen für das eigene Kind in Frage kommen?

Auf der Internetseite des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum Übergang in die Sekundarstufe I (<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>) finden Eltern rechts unter „externe Links“ eine Karte aller Brandenburger Schulen (<https://schullandschaft.brandenburg.de/eduqis/mapservice/extern/schulen/schulen.html>). Dort können sie sich über die infrage kommenden Schulen informieren.

Auch auf der Internetseite <https://schulen.brandenburg.de/> kann gezielt nach bestimmten Schulen gesucht werden.

Was passiert, wenn das Kind erst im Sommer nach Brandenburg umzieht?

Regelungen zwischen Brandenburg und Berlin	<p>Geplante Zuzüge sind bis zum Sommer im Verfahren regulär zu berücksichtigen, sofern der geplante Zuzug geeignet glaubhaft (durch Vorlage von Miet- oder Kaufverträgen, auch Vorverträge) gemacht werden kann.</p>
	<p>Kann ein Kind trotz fehlender Empfehlung des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Notensumme unter/ gleich 7 auf Wunsch der Eltern auf einem Gymnasium angemeldet werden?</p>
	<p>Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. Am Gymnasium müssen alle Schülerinnen und Schüler an einer Eignungsprüfung in Form des Probeunterrichts teilnehmen, wenn sie im Grundschulgutachten eine Empfehlung zum Erwerb der Fachoberschulreife/ Realschulabschluss (FOR) oder der erweiterten Berufsbildungsreife/ erweiterter Hauptschulabschluss (EBR) erhalten haben oder aber, wenn sie zwar eine Empfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschule (AHR) haben, aber gleichzeitig eine höhere Notensumme als sieben in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache haben. Die Einladung zum Probeunterricht erfolgt durch die Staatlichen Schulämter.</p>
	<p>Kann ein Brandenburger Kind eine Schule in Berlin besuchen?</p>
	<p>Ja, ein Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus Brandenburg an Berliner Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn im jeweils anderen Bundesland freie Schulplätze vorhanden sind. Sofern ein Brandenburger Kind eine Schule im Land Berlin besuchen möchte, ist es grundsätzlich erforderlich, dass das für den Wohnsitz zuständige Staatliche Schulamt im Land Brandenburg auf Antrag der Eltern eine Freistellung erteilt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MBJS: https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html</p>
	<p>Kann ein Berliner Kind eine Schule in Brandenburg besuchen?</p>
<p>Ja, ein Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus Berlin an Brandenburger Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn im jeweils anderen Bundesland freie Schulplätze vorhanden sind. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen sich diesbezüglich an die zuständige Schulbehörde in Berlin wenden.</p>	
<p>Wie ist der Ablauf zwischen Berlin und Brandenburg bei den Anmeldeschritten geregelt?</p>	
<p>Für die Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist ein Antrag gemäß Anlage 1 (VV-Gastschülerverfahren) zu stellen. Zu diesem Antrag ist vom zuständigen Staatlichen Schulamt zu vermerken, ob insbesondere nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein wichtiger Grund für den Schulbesuch im Land Berlin besteht. Sofern im Zusammenhang mit der Antragstellung wegen der Pflicht zum Schulbesuch eine Gestattung gemäß Nummer 5 ausgesprochen wurde, ist auf dem Begleitbogen gemäß Anlage 2 in jedem Fall der wichtige Grund zu bestätigen. Das Staatliche Schulamt schickt den Antrag zusammen mit dem Begleitbogen an das zuständige Bezirksamt von Berlin. Der Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche berufsbildende Schule, in das Coubertin-Gymnasium, in die Flatow-Oberschule, in die Werner-Seelenbinder-Oberschule oder in die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik sowie in die Schulfarm Insel Scharfenberg (Anl. 3) wird zusammen mit dem Begleitbogen (Anl. 4) an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gesandt. Zur Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist durch die Eltern gleichzeitig ein Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen. Das Staatliche Schulamt erfasst in einer Liste die Anzahl der Anträge, das Datum der Weiterleitung nach Berlin sowie den bestätigten wichtigen Grund.</p> <p>Liegt dem Staatlichen Schulamt die schriftliche Bestätigung der Aufnahme im Land Berlin vor, teilt es den Antragstellenden schriftlich mit, dass nach der Abmeldung von der Schule im Land Brandenburg die</p>	

fortbestehende Schulpflicht im Land Berlin zu erfüllen ist. Die Aufnahme im Land Berlin ist in der Liste gemäß Absatz 2 zu erfassen.

Das Verfahren zur Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist im zeitlichen Zusammenhang mit den Anmeldezeiten für Berliner Schulen durchzuführen. Die nach Jahrgangsstufen gesondert vorgesehenen Anmeldezeiten werden den Staatlichen Schulämtern rechtzeitig mitgeteilt, um entsprechend die Antragstellenden zu informieren.

Wenn ich einen Gastschüler-Antrag für Berlin stelle, hat mein Kind dann automatisch keinen Anspruch mehr auf einen Brandenburger Schulplatz?

Für den Schulbesuch in Berlin ist es notwendig, dass Sie einen Antrag auf Schulbesuch in Berlin über das zuständige Staatliche Schulamt stellen. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes setzt voraus, dass das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigt. Das Land Berlin kann, wie auch umgekehrt (wenn Berliner Schülerinnen und Schüler auf eine Brandenburger Schule gehen wollen), eine Aufnahme realisieren, wenn Schulplätze vorhanden sind. Diese Anmeldung bzw. diesen Antrag stellen Sie unabhängig von der Anmeldung in Brandenburg. Auf dem Anmeldeformular für Brandenburg können Sie nur Schulen in Brandenburg angeben. Hier haben Sie freie Schulwahl. Das Kind nimmt regulär am Übergangsverfahren⁷ in Brandenburg teil.

Wenn ein Kind seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg und seinen Nebenwohnsitz in Berlin hat, kann es auf einer weiterführenden Schule in Berlin angemeldet werden, um einen kürzeren Schulweg zu haben?

Der Hauptwohnsitz entscheidet, in welchem Land eine Beschulung erfolgt. Allerdings gibt es das sogenannte Gastschülerabkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>

Das heißt, dass unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. auch der Schulweg) eine Beschulung von Kindern aus Brandenburg in Berlin erfolgen kann. Für die Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist ein Antrag an das zuständige Staatliche Schulamt im Land Brandenburg zu stellen. Zu diesem Antrag ist vom Staatlichen Schulamt zu vermerken, ob insbesondere nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein wichtiger Grund für den Schulbesuch im Land Berlin besteht. Das Staatliche Schulamt schickt den Antrag an das zuständige Bezirksamt von Berlin. Zur Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist durch die Eltern gleichzeitig ein Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden, wenn ein Kind von einer Grundschule in Berlin auf eine weiterführende Schule in Brandenburg wechselt?

Für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule in Brandenburg werden folgende Unterlagen benötigt:

- das ausgefüllte Anmeldeformular mit Stempel der Grundschule,
- das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Kindes,
- das Grundschulgutachten mit der Bildungsgangempfehlung für das Kind (Förderprognose).

Wo müssen die Anmeldeunterlagen eingereicht werden, wenn ein Kind von einer Grundschule in Berlin auf eine weiterführende Schule in Brandenburg wechselt?

Die notwendigen Formulare sind beim jeweils für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin

	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming	
	Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)	
	Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus	
Ersetzt die Berliner Förderprognose das Grundschulgutachten, welches es in Brandenburg gibt?			
Ja.			
Kann man im Anmeldeformular als Zweitwunsch auch eine Schule in Berlin eintragen?			
Es ist <u>nicht</u> möglich, eine Schule in Berlin zu benennen. Jedes Land ist für das interne Verfahren zuständig. Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gibt es das Gastschülerabkommen: https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html . Es regelt die Voraussetzungen, unter welchen ein Schulwechsel an eine öffentliche Schule des jeweils anderen Landes möglich ist.			
Schulen in freier Trägerschaft	Wie muss das Anmeldeformular ausgefüllt werden, wenn das Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet ist, aber noch kein Vertrag geschlossen wurde?		
	Wenn die Eltern für ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft auswählen, melden sie das Kind direkt an dieser Schule an und geben dort die erforderlichen Dokumente (Kopien) zur Anmeldung ab. Gleichzeitig füllen die Eltern die Angaben auf Seite 3 des Anmeldeformulars aus und geben dies in der bisher besuchten Grundschule ab. Die Eltern müssen nicht zwingend eine Erst- und Zweitwunschscheule in öffentlicher Trägerschaft benennen. Falls die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, wird das zuständige staatliche Schulamt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft für das Kind zuweisen.		
	Wie muss das Anmeldeformular ausgefüllt werden, wenn das Kind auf eine Schule in freier Trägerschaft gehen soll?		
	Wenn die Eltern möchten, dass ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft besucht, müssen sie lediglich die Seite 3 des Anmeldeformulars ausfüllen.		
	Kann ein Kind trotz fehlender Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auf einem privaten Gymnasium angemeldet werden, ohne in den Probeunterricht zu müssen?		
	Das entscheidet die Schule in freier Trägerschaft. Ob durch diese ein Probeunterricht durchgeführt wird, hängt von der Schule ab. Eine Schule in öffentlicher Trägerschaft würde, sofern die Eltern den Besuch des Gymnasiums trotz fehlender AHR-Empfehlung wünschen, in diesem Fall das Kind in den Probeunterricht schicken. Für Schulen in freier Trägerschaft besteht die Möglichkeit, Probeunterricht durchzuführen.		
	Können Eltern ihr Kind sowohl an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft als auch an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden?		
	Ja. Die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft müssen die Eltern an der entsprechenden Schule vornehmen, da hier eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Schulträger der Schule geschlossen werden muss. Den Wunsch, dass auch eine Schule in freier Trägerschaft in Frage kommt, können die Eltern auf der Seite 3 des Anmeldeformulars angeben. Unabhängig von einer Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft läuft das Verfahren zur Anmeldung an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, sofern die Eltern auf der Seite 3 des Anmeldeformulars nicht das Kreuz an der Stelle setzen, dass sie keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigen.		

**Information an das Staatliche Schulamt
über die Wahl einer Schule in freier Trägerschaft zum Schuljahr
2024/25**

→ **Hinweis:**

Diese Seite (3) ist nur auszufüllen und unterschrieben in der aktuell besuchten Grundschule abzugeben, wenn die Wunschschie eine Schule in freier Trägerschaft ist.

Die Schulanmeldung erfolgt unabhängig von dieser Information durch die Sorgeberechtigten direkt an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft.

Ich (wir) möchte(n) informieren, dass mein (unser) Kind

.....
(Vorname und Zuname)

folgende **Schule in freier Trägerschaft** besuchen soll.

.....
.....
.....
(Name und Anschrift der Schule in freier Trägerschaft)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich(wir) erkläre(n) verbindlich, dass mein(unser) Kind keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigt, da ich (wir) eine Schule in freier Trägerschaft gewählt habe(n).

Ich(wir) habe(n) bereits einen Vertrag mit dem Träger der freien Schule abgeschlossen.

Ich(wir) erkläre(n) verbindlich, die Aufnahmebestätigung an der o. g. Schule in freier Trägerschaft umgehend an das zuständige Staatliche Schulamt zu senden.

Ort/Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten	

Wie ist das Anmeldeformular auszufüllen, wenn der Erstwunsch ein Gymnasium in öffentlicher, der Zweitwunsch aber ein Gymnasium in freier Trägerschaft ist?

In diesem Fall wird auf Seite 1 des Anmeldeformulars nur die Schulen in öffentlicher Trägerschaft als Erstwunsch eingetragen. Der Zweitwunsch bleibt frei. Die gewünschte Schule in freier Trägerschaft wird auf der Seite 3 des Formulars eingetragen. Für eine mögliche Anmeldung an dieser Schule müssen sich die Eltern direkt mit dieser Schule in Verbindung zu setzen, da hier ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden muss.

Eltern getrennt

Wenn die Eltern eines Kindes getrennt lebend sind und in unterschiedlichen Bundesländern wohnen, können dann die Eltern entscheiden, in welchem Bundesland das Kind an einer weiterführenden Schule angemeldet wird?

	<p>Nein, der Hauptwohnsitz entscheidet, in welchem Land eine Beschulung erfolgt. Hier muss der Gesetzgeber dem Kind einen Schulplatz in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung stellen, da durch die Bildungshoheit der Länder jedes Land seine „Landeskinder“ selbst beschulen muss.</p> <p>Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gibt es das Gastschülerabkommen, das auch diesen Fall regelt: https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html</p>
	<p>Müssen die Anmeldeformulare von beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten unterschrieben werden?</p>
	<p>Ja, grundsätzlich ist das Anmeldeformular von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.</p>
	<p>Kann ein Elternteil die Formulare auch online unterschreiben?</p>
	<p>Nein, derzeit ist eine Online-Unterschrift nicht rechtskräftig.</p>
	<p>Was passiert, wenn lediglich ein Elternteil das Anmeldeformular unterschreibt?</p>
	<p>Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der andere Elternteil mit den Angaben im Anmeldeformular einverstanden ist.</p> <p>Sofern keine Einigung zwischen den getrennt lebenden Elternteilen besteht und nicht hergestellt werden kann, wird ein Schulplatz zugewiesen.</p>
	Online-Verfahren
<p>Bitte kontaktieren Sie Ihre Grundschule, die Ihnen den Zugangscode für das Online-Verfahren ausgehändigt hat.</p>	
<p>Mein Zugangscode zum Online-Verfahren funktioniert nicht. Wer kann mir einen neuen Zugangscode zur Verfügung stellen?</p>	
<p>Bitte kontaktieren Sie Ihre Schule, die Ihnen den nicht funktionstüchtigen Zugangscode ausgehändigt hat.</p>	
<p>Können nachträgliche Änderungswünsche der Sorgeberechtigten von der Schule mündlich angenommen werden?</p>	
<p>Nein, zur Wahrung der Rechtssicherheit sind nachträgliche Änderungswünsche immer schriftlich anzunehmen und zu archivieren.</p>	
<p>Müssen Eltern, die ihr Kind an einer freien Schule anmelden, auch das 1. und 2. Blatt des Anmeldeformulars ausfüllen?</p>	
<p>Teilweise. Es müssen zumindest die Kontaktdaten und der gewünschte Bildungsgang ausgefüllt werden.</p>	